

22/IV. 1917.

Anmeldung von Zuckervorräten.

Nach der neuen Ministerialverordnung sind folgende Gewerbetreibende verpflichtet, binnen acht Tagen, somit bis spätestens 28. April, ihre Vorräte an Zucker mit einer vorgeschriebenen Druckform bei der politischen Bezirksbehörde anzuzeigen: 1. Die Erzeuger von künstlichen Fruchtäpfeln, Limonaden, Kracherln und anderen ähnlichen Erfrischungsgetränken, die Erzeuger von Punsch- und dergleichen Mischungen aller Art sowie Grundstoffen für solche und ähnliche Getränke, von Likören und süßen Trinkbranntweinen aller Art sowie deren Grundstoffen, endlich die Erzeuger von kosmetischen Artikeln; 2. die Gast- und Schankgewerbetreibenden aller Art und Zuckerbäcker, sofern solche im Besitze einer Konzession im Sinne des § 16 G. D. sind.

In Wien können die zur Erstattung der Anzeigen vorgeschriebenen Druckformen bei den magistratischen Bezirksämtern bezogen werden. Die vorgeschriebenen Anzeigen über Zuckervorräte, und zwar in doppelter Ausfertigung, sind von den Anzeigepflichtigen beim zuständigen magistratischen Bezirksamte binnen der obgenannten Frist zu erstatten. Jene Gewerbebetriebe, welche nach § 3 dieser Verordnung 50 Prozent des gesperrten Zuckers gegen einfache Anzeige in ihrem Betriebe verwenden dürfen, haben diese Anzeige beim zuständigen magistratischen Bezirksamte zu erstatten.